Durchschlagskontrolle im Weissensteintunnel

Autor(en): **Mathys, Th.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **4 (1906)**

Heft 11

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-179239

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

und daß namentlich in Zukunft noch weit mehr als bis anhin eine billige Geldvermittlung eintrete, sowie eine möglichst langbefristete Amortisation der entlehnten Kapitalien möglich werde.

Damit schließe ich meine Ausführungen über das Meliorationswesen und glaube meinen Zweck erreicht zu haben, wenn sie auch nur ein Bescheidenes dazu beitragen, daß in Zukunft auf den verschiedenen Gebieten der Bodenverbesserungen noch mehr als bis anhin geschieht.

Mögen die Erläuterungen Ihre Aufmerksamkeit hauptsächlich auf die so unendlich wichtigen Güterzusammenlegungen hingelenkt haben, deren vermehrte Förderung zum Wohle der gesamten schweizerischen Landwirtschaft und damit unseres lieben Vaterlandes dringlichst gewünscht werden muß.

Durchschlagskontrolle im Weißensteintunnel

27. und 28. Oktober 1906.

Wie in der Oktobernummer bereits mitgeteilt worden ist, fand der Durchschlag des Weißensteintunnels am 23. September, dem vorgesehenen Zeitpunkt, statt und es erwies sich das Zusammentreffen in Richtung und Höhe als ein gutes, indem vom Südportal aus gerechnet

ein Richtungsfehler von 5,5 cm nach rechts,
ein Höhenfehler von — 0,4 cm und
ein Längenfehler von — 66 cm

konstatiert wurde. Diese Messungen sind von den Ingenieuren der Unternehmung Alb. Buß & Cie. selber ausgeführt worden, ausgehend von den Axkontrollen des Unterzeichneten im Südstollen, nämlich von den Richtungspunkten bis auf 2100 m vom Südportal, den Höhepunkten bis auf 2800 m und der von der Unternehmung ausgeführten Kontrolllängenmessung vom Dezember 1905 bis auf 2000 m.

Obschon nun dieses Resultat den Anforderungen der Praxis vollständig genügt hätte — der scheinbar große Längenfehler ist in Wirklichkeit auf 3700 m Länge nicht so bedeutend, weil diese Messungen in kürzester Zeit und mit gewöhnlichen Meßwerkzeugen in der schmutzigen und zum Teil tief mit Wasser bedeckten Tunnelsohle, teilweise während des Betriebes, gemacht werden

mußten — so wurde doch von der Unternehmung eine Kontrolle vorbereitet, welche dann der Unterzeichnete am 27. und 28. Oktober ausführte.

Dabei ergaben sich folgende Durchschlagsabweichungen:*

in der Richtung: 4,9 cm nach rechts und
in der Höhe: — 1,0 cm vom Nordportal aus.

Die Länge wurde nicht kontrolliert, weil sich die nördlichen Partien des noch nicht ausgemauerten Stollens gegenwärtig noch in einem Zustand befinden, der ohne umständliche Vorbereitungen keine ganz genauen Längenmessungen gestattet.

Sowohl Richtungs- als Höhenkontrolle haben also die Messungen der Ingenieure der Unternehmung bestens bestätigt.

Die Verteilung der Richtungsabweichung von 5 cm wurde alsdann in der Weise ausgeführt, daß die Baurichtung vom Nordportal her als gut angenommen und sämtliche Axpunkte vom Punkt 2000 aus in diese um ein ganz geringes nach Westen gedrehte Richtung einvisiert wurden.

Die Differenz in der Höhe wird + 1,0 cm vom Nordportal aus; wenn man den Fehler von 2 cm des Fixpunkts N. F. 11 bei Solothurn berücksichtigt, der sich nach kürzlichen Angaben um soviel gesenkt hatte, während die zwischen N. F. 11 und 11 a bemerkte Differenz von 2 cm letztern zugeschrieben worden war.

Th. Mathys.

Bundesgesetz über Maß und Gewicht.

Mit Botschaft vom 9. Juni 1906 legt der Bundesrat den eidgenössischen Räten den Entwurf vor zu einem

Bundesgesetz über Maß und Gewicht und die Reorganisation der eidg. Eichstätte,

dem wir folgendes entnehmen:

Art. 1. Die Festsetzung aller in der Schweiz geltenden Maße ist Sache des Bundes.

Art. 2. Die Oberaufsicht über die Ausführung und Handhabung der Maß- und Gewichtsordnung steht dem Bundesrat zu und wird durch die eidgenössische Eichstätte vermittelt.

---

* Das Manuskript spricht von Fehlern, ich möchte den wohl zutreffenden Begriff „Abweichung“ dafür setzen. Red.